

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seiten 2-12 **Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII - Änderung**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 12 **Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
Hinweis zur beabsichtigten Erhöhung der Gebührensätze ab dem 01.01.2020
- II.) Seiten 12-17 **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
1. Seiten 12-15 Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 11.12.2019
2. Seiten 15-16 Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020
3. Seiten 16-17 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Gebührensatzung (GSAw) –
- III.) Seiten 18-23 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
1. Seiten 18-19 Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 28. November 2019
2. Seite 19 Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
3. Seiten 19-23 Entgeldordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2020

A. Bekanntmachung des Landkreises

I. Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII - Änderung

Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII

| | |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| Einleitung | 3 |
| 1 Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII | 4 |
| 1.1 Abänderung der Pflegegeldleistung | 4 |
| 1.2 Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie | 5 |
| 1.3 Auszahlung der Pflegegeldleistung | 5 |
| 1.4 Bereitschaftspflege | 6 |
| 1.4.1 Finanzierung der Bereitschaftspflege | 6 |
| 1.5 Krankenhilfe | 6 |
| 1.6 Nebenleistungen zur Ausstattung der Pflegestelle | 7 |
| 1.7 Anbahnungs- und Ablösephase | 8 |
| 1.8 Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung | 8 |
| 1.9 Verwandtenpflege | 8 |
| 1.10 Kosten bei Beurlaubung | 9 |
| 1.11 Fahrkosten | 9 |
| 1.12 Fahrkosten zur Kindertagesstätteneinrichtung/Schule | 10 |
| 2 Leistungen nach §§ 39 Abs. 23 SGB VIII | 10 |
| 2.1 Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Babyerstaussattung | 10 |
| 2.2 Kosten für besondere Anlässe | 11 |
| 2.3 Kosten für Schulbedarf/Lernmittel/Lernförderung | 11 |
| 2.4 Kosten für Schulfahrten, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen | 12 |
| 2.5 Fahrkosten | 12 |
| 2.6 Kosten bei Beurlaubung | 13 |
| 2.7 Kosten zur Verselbstständigung | 14 |
| 2.8 Erwerb eines Fahrrades | 14 |
| 2.9 Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe | 14 |
| 2.10 Taschengeld (Barbetrag) | 14 |
| 2.11 Übernahme Elternbeiträge | 15 |
| 2.12 Krankenhilfe außer bei Hilfen nach § 33 SGB VII | 15 |
| 2.13 Sonstiges | 15 |
| 3 Kostenheranziehung junger Menschen mit eigenem Einkommen als Zuverdienst | 16 |
| 4 Ausnahmekriterien bei Hilfen nach §§ 34 und 35 SGB VIII | 16 |
| 5 Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall | 16 |
| 6 Beihilfekatalog | 17 |

Einleitung

Diese Richtlinie gilt für folgende Leistungsfälle

- gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19 Aches Buch – Sozialgesetzbuch - SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung
 - in einer Vollzeitpflegestelle (§ 33 SGB VIII),
 - in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII)
 - in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie in einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII erfolgt und die Einrichtung über tägliche Kostensätze finanziert wird,
 - in sonstiger stationärer Form (§ 27 SGB VIII),
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr.2- 4 SGB VIII),
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese Hilfen entsprechend §§ 33-36 SGB VIII erfolgen.
- In begründeten Ausnahmefällen auch bei Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII.

Werden Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe gem. § 35 a Abs. 2, Nr. 2 – 4 SGB VIII sowie Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt, ist gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt für die jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach den jeweils gültigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Nach den Festlegungen im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII des Landes Brandenburg wird ein Freihaltgeld gezahlt. Bei einer Abwesenheit des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen von mehr als 30 Tagen reduziert sich das Freihaltgeld ab dem 31. Tag im jeweils laufenden Kalenderjahr grundsätzlich auf 75 % des einrichtungsbezogenen Entgeltanspruches. Bei unerlaubtem Entfernen von mehr als 5 Tagen reduziert sich das Freihaltgeld ab dem 6. Tag im jeweils laufenden Kalenderjahr grundsätzlich auf 75 % einrichtungsbezogenen Entgeltanspruches. Dabei gelten der 1. und der letzte Tag der Abwesenheit als ein Freihalttag.

In der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII erfolgt die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrags, der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.

Die in dieser Richtlinie benannten Hilfen umfasst auch die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (§ 39 Abs. 2 SGB VIII) gedeckt werden soll, können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt gewährt werden, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der jungen Menschen. Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Einmalige Leistungen sind im Voraus zu beantragen und sind belegmäßig (z. B. Rechnungen und Quittungen) vom Antragsteller nachzuweisen.

Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit nicht Leistungen der Jugendhilfe gesetzlich vorrangig zu gewähren sind.

Die Leistungen werden in der Regel an freie Träger der Jugendhilfe bzw. an Pflegestellen gezahlt, die die Leistungen erbringen. Diese haben die zweckgemäße Verwendung zu überwachen.

1 Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Für diese Hilfe ist der notwendige Unterhalt des jungen Menschen zu sichern, der den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung gem. § 39 SGB VIII umfasst.

Die laufenden Leistungen beinhalten nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) und wird bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst.

Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Absatz 6 SGB VIII angerechnet.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

Mit dem Pflegegeld sind u. a. folgende Aufwendungen zu decken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- (analog Punkt 2.3 der Richtlinie) Freizeitgestaltung
- Taschengeld entsprechend Punkt 2.10. dieser Richtlinie
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder (ausgenommen Punkt 1.7, 1.10, 1.11 und 2.5 dieser Richtlinie)

- anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser und Heizung
- Kosten für die Pflege und Erziehung

1.1 Abänderung der Pflegegeldleistung

- a) Besteht im Einzelfall ein begründeter höherer Bedarf aufgrund
 - erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen
 - erhöhtem Aufwand wegen einer Behinderung
 - erhöhtem Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen,
 - erhöhtem Aufwand wegen Erziehungsschwierigkeiten

der nachweislich nicht durch einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger abgedeckt wird, so kann der Betrag für die Pflege und Erziehung und die Kosten für den Sachaufwand auf 130 % des jeweils altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden.

1.2 Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

- a) Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 42 Tage wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu den Pflegeeltern zurückkehrt, als ein Abwesenheitstag berechnet.
- b) Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, werden für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes), die Kosten für die Pflege und Erziehung in Höhe von 80 v. H. des maßgeblichen Betrages weiter gezahlt. Diese Zahlung dient dem Ersatz von Aufwendungen, welche die Pflegeeltern haben. Über die Vergütung von Sachkosten wird im Einzelfall entschieden.
- c) Pflegepersonen erhalten bei ausbildungsbedingter Fremdunterbringung ihrer Pflegekinder in einem Internat von mehr als 3 Tagen pro Monat ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % des Pflegegeldes.

1.3 Auszahlung der Pflegegeldleistung

- a) Pflegegeld ist von dem Tage an zu zahlen, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wurde. Das Pflegegeld wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie.
- b) Steht der Zeitpunkt des Verlassens fest, wird das Pflegegeld anteilig für diese Tage an die Pflegestelle gezahlt.
- c) Ergibt sich im Laufe eines Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet werden muss, wird für diesen Monat, das bereits geleistete Pflegegeld nicht zurückgefordert.
- d) Bei schwerwiegenden und lebensbedrohenden Erkrankungen des Pflegekindes, verbunden mit längeren Klinikaufhalten von über 4 Wochen, werden zusätzlich zum Pflegegeld 1000 € für max. 6 Monate im Rahmen einer finanziellen Unterstützung gezahlt, wenn die Pflegeperson erwerbstätig ist und für die Belange des Pflegekindes unbezahlt freigestellt wird.

1.4 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege ist die vorläufige Unterbringung, Betreuung und Erziehung von jungen Menschen in Not- und Krisensituationen über Tag und Nacht im Privathaushalt einer anderen Familie. Die Belegungsdauer beträgt maximal 8 Wochen. Ist eine Rückführung oder ein Pflegestellenwechsel innerhalb der 8 Wochen nicht möglich, so kann im Einzelfall über den weiteren Aufenthalt in der Bereitschaftspflegestelle entschieden werden.

Sofern keine Bereitschaftspflegestelle zur Verfügung steht, kann im Einzelfall auch eine Kurzzeitpflegestelle als Bereitschaftspflegestelle eingesetzt werden. Die Finanzierung erfolgt zeitlich befristet analog der Bereitschaftspflegestellen.

1.4.1 Finanzierung der Bereitschaftspflege

Bei der Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflegestellen werden folgende finanzielle Leistungen erbracht:

- Jede Bereitschaftspflegestelle erhält je Platz Pauschale in Höhe von 200,00 € im Monat, unabhängig von der Belegung.
- Im Falle einer Belegung erhält die Pflegeperson eine Vergütung für die Kosten für die Pflege und Erziehung und für den Sachaufwand in Höhe von 140 % des jeweils altersentsprechenden Betrages angepasst.
- Der Zuschuss für die Alterssicherung und Unfallversicherung erfolgt nach Punkt 1.8 der Richtlinie.

1.5 Krankenhilfe

Besteht für ein Pflegekind kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Sofern sich die Krankenkasse der Pflegeeltern/Pflegeperson bereit erklärt, das Pflegekind zu versichern, werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Krankenkassenbeiträge neben dem Pflegegeld gezahlt. Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzurufen.

Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz o.ä.) vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen werden.

Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss von bis zu 30,00 € gewährt.

1.6 Nebenleistungen zur Ausstattung der Pflegestelle

| Nebenleistung | Erläuterung |
|--|---|
| <p>Ausstattung der Pflegestelle</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <u>Mobiliar und notwendige Ausstattungen</u> Auf Antrag kann innerhalb von 3 Monaten nach Erstbelegung eine einmalige Beihilfe für die Erstaussstattung der Pflegestelle in Höhe von maximal 1.000,00 € pro Pflegeplatz für Mobiliar und notwendige Ausstattungen gewährt werden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <u>Bereitschaftspflegestelle</u> Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle kann eine Erstaussstattungsbeihilfe bis maximal 1.250,00 € pro Pflegeplatz gewährt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <u>Ersatzbeschaffung</u> Auf Antrag kann nach 5 Jahren eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden, sofern die angeschafften Möbel defekt sind bzw. notwendige Neuanschaffungen getätigt werden müssen. Im begründeten Einzelfall kann vor Ablauf der Zeit eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden</p> | <p>Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen und unterliegt der Abschreibung laut Abschreibungstabelle (AfA) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Dauer von zwei Jahren ist ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Pflegeeltern geltend zu machen.</p> |

1.7 Anbahnungs- und Ablösephase

Auf Antrag kann den Pflegeeltern die Erstattung der Fahrkosten während der Zeit der notwendigen Anbahnungs- bzw. Ablösephase (z.B. Wechsel der Pflegestelle) analog der Regelung 2.5 der Richtlinie gewährt werden.

1.8 Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Diese Aufwendungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33,39 SGB VIII). Sie werden nach Vorlage entsprechender Nachweise mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen.

a) Alterssicherung

Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 42,53 € monatlich pro Pflegefamilie.

Die nach Art und Höhe angemessene Erstattung zu einer Alterssicherung beträgt

50 % vom Mindestbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zuständig ist das Jugendamt, welches das erste Kind untergebracht hat. Wenn dieses ausscheidet, dann übernimmt die Kosten der Alterssicherung das nächste unterbringende Jugendamt.

Die Erstattung erfolgt an Pflegefamilien, sofern sie nicht ausreichend altersversichert sind. Die Form ihrer Alterssicherung kann die Pflegeperson frei wählen, allerdings muss die Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen sein.

b) Unfallversicherung

Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 12,95 € monatlich pro Pflegeperson.

Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegestelle belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst die Pflegestelle belegt.

Werden Unfallversicherungen von einem Jugendamt erstattet, müssen die Pflegepersonen dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Eine Versicherungspflicht für Pflegepersonen besteht in der Regel nicht.

1.9 Verwandtenpflege

Pflegepersonen sind gegenüber dem Pflegekind grundsätzlich unterhaltsverpflichtet, sofern sie mit ihm in gerader Linie verwandt sind. Nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII sollen die Kosten für den Sachaufwand, unter Berücksichtigung der §§ 82, 85, 87 und 88 Zwölftes Buch – Sozialgesetzbuch - SGB XII (Härtefallprüfung) angemessen gekürzt werden.

1.10 Kosten bei Beurlaubung

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines jungen Menschen in deren Haushalt ein Verpflegungsgeld in Höhe von 5,50 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch- Sozialgesetzbuch - SGB II- oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tageseckregelsatzes bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. § 39 Abs.1 Satz 1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008,7 A 10443/08)

1.11 Fahrkosten**Fahrkosten bei Beurlaubungen**

- a) Die Fahrkosten in den Haushalt der Eltern/Elternteile bzw. Bezugspersonen können in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.
- b) **Fahrkosten für Umgangskontakte**
Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.
- c) **Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung**
Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Agentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.
- d) **Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres**
Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die Kosten für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen. Bei Änderung des Bundesreisekostengesetzes werden die jeweils geltenden Höchstwerte angepasst.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

1.12 Fahrkosten zur Kindertagesstätteneinrichtung/Schule

Sofern der Weg zwischen Pflegestelle und Kindertagesstätte/ Schule nicht zumutbar und kein anderer Leistungsträger vorrangig leistungs verpflichtet ist, können den Bereitschaftspflegestellen und den Pflegestellen, die kurzzeitig ein Pflegekind in Ihrem Haushalt aufnehmen, die Fahrkosten analog der Regelung 2.5 der Richtlinie erstattet werden.

2 LEISTUNGEN NACH §§ 39 ABS.23 SGB VIII

Regelleistungen

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen des jungen Menschen.

2.1 Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Babyerstbekleidung

- a) Auf Antrag kann eine einmalige Beihilfe bei Neuaufnahme bis zu 150,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.
- b) Der laufende Bedarf an Bekleidung wird durch folgenden Pauschalsatz gedeckt: Für alle Altersstufen jährlich 444,00 € (monatlich 37,00 €).
- c) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern (ab der 12. Schwangerschaftswoche) für den Kauf von Schwangerenbekleidung ein Betrag bis zu 200,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.
- d) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag eine Babyerstbekleidung in Höhe von bis zu 130,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.
- e) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können auf Antrag sonstige Babysachen bei der ersten Geburt, wie bspw. Kinderwagen, Kinderwagenausstattung in Höhe von bis zu 180,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

Die finanziellen Höhen der genannten Beträge werden entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

2.2 Kosten für besondere Anlässe

- a) Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 26,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt. Bei anderer Religionszugehörigkeit wird statt der Weihnachtsbeihilfe einmal im Jahr der gleiche Pauschalbetrag nach Rechnungslegung gezahlt.
- b) Auf Antrag kann zur Einschulung ein Betrag von bis zu 150,00 € bewilligt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, einen Sportbeutel, Federtasche und eine Schultüte mit Inhalt. Für die angemessene Bekleidung ist ggf. die Bekleidungspauschale durch Ansparung zu nutzen.
- c) Auf Antrag kann zur Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Taufe oder anderer einmaliger bedeutender religiöser feierlicher Veranstaltungen bei Zugehörigkeit zur jeweiligen Glaubensgemeinschaft ein Betrag von bis zu 150,00 €, zuzüglich der Teilnahmegebühr in voller Höhe, bewilligt werden.
- d) Auf Antrag kann eine Erstausrüstungsbeihilfe bei Berufsstart in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeitsmittel bereitzustellen.

2.3 Kosten für Schulbedarf/Lernmittel/Lernförderung

Für schulpflichtige junge Menschen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00€ zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr in Höhe von 50,00 € pro Schuljahr gewährt. Die Kosten können mit der monatlichen Rechnungslegung und Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung zum Juli/ August bzw. Januar/ Februar abgefordert werden.

Sofern der Betrag für Lernmittel noch im Kostensatz enthalten ist, erfolgt eine Zahlung des Differenzbetrages.

Wenn das schulische Leistungsniveau zum Erreichen der wesentlichen Lernziele nicht erreicht wird, kann eine zu schulischen Angebote ergänzende Lernförderung im Hilfeplangespäch beantragt werden. Bei der Beantragung ist eine Einschätzung der Schule beizubringen. Eine Lernförderung dient nicht der Verbesserung des Notendurchschnittes oder dem Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses, sondern des Kompetenzaufbaues zum Erreichen der Lernziele.

Die Lernförderung beschränkt sich auf ein Unterrichtsfach mit max. 2 Wochenstunden für ein halbes Schuljahr im entsprechenden Schuljahr. Die Lernförderung ist im Hilfeplanverfahren nachzuweisen. Es werden max. 30 € für Einzel- und max. 20 € für Gruppenunterricht bewilligt.

Für Schüler, die eine Schule mit besonderem Förderschwerpunkt besuchen, erfolgt keine Lernförderung.

Die finanziellen Höhen der Pauschalbeträge werden entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

2.4 Kosten für Schulfahrten, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen

a) Schul- und Klassenfahrten

Die tatsächlichen Aufwendungen für Schul- und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden bei Schülerinnen und Schülern erstattet. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Schule zu bescheinigen.

b) Kitafahrten

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden die tatsächlichen Aufwendungen für Kitafahrten der Einrichtung übernommen. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Kindertageseinrichtung zu bescheinigen.

c) Ferien- und Urlaubsmaßnahmen

Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein jährlicher Zuschuss von bis zu 200,00 € pro jungem Menschen gewährt.

Die Erstattung der Kosten an freie Träger der Jugendhilfe erfolgt nach Rechnungslegung, Vorlage der Ausgabebelege und Teilnahmebestätigung der Fahrt durch die Jugendhilfeeinrichtung.

Für Träger, die die Pauschale von 231,00 € (Ferien- und Klassenfahrten) noch im Kostensatz haben, wird der jeweilige Differenzbetrag für das laufende Jahr gezahlt.

Die Erstattung der Kosten an die Pflegestellen erfolgt nach Vorlage der Ausgabebelege. Bei Schul-, Klassen- und Kitafahrten ist eine Teilnahmebestätigung beizufügen.

2.5 Fahrkosten

a) Fahrkosten bei Beurlaubungen

Die Fahrkosten in den Haushalt der Eltern/ Elternteile bzw. Bezugspersonen können in der Regel für 24 Fahrten pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

b) Fahrkosten für Umgangskontakte

Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

c) Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung

Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Agentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

d) Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres

Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die Kosten für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen..

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

2.6 Kosten bei Beurlaubung

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/ Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines jungen Menschen in deren Haushalt ein Pflegegeld in Höhe von 5,50 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tageseckregelsatzes bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem.§ 39 Abs.1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008,7 A 10443/08)

2.7 Kosten zur Verselbstständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss für die Anschaffung von Hausrat/Mobiliar und deren Transportkosten von bis zu 1370,00 € gewährt werden. Eventuelle Renovierungskosten des Wohnraumes sind aus diesem Zuschuss zu finanzieren. Dem Antrag sind eine bezifferte Bedarfsliste, eine Kopie des Mietvertrages sowie Nachweise über ein Vermögen bzw. Nichtvermögen, Kontoauszüge der letzten 3 Monate etc. beizulegen. Der Zuschuss ist auf 50% zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht. Für jede weitere Person, die in die Wohnung zieht, erfolgt die Kürzung anteilig.

Der beantragte Bedarf ist in Anlehnung an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII - zu prüfen. Die finanzielle Höhe des Verselbstständigungsbeitrages wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

Mietkaution

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag die Zahlung einer Mietkaution für angemessenen Wohnraum (max. 3 Monatskaltmieten) übernommen werden.

Es sind eine Kopie des Mietvertrages, die Höhe der zu zahlenden Mietkaution, Kontoauszüge der letzten 3 Monate und ein Nachweis über ein Vermögen bzw. Nichtvermögen vorzulegen.

2.8 Erwerb eines Fahrrades

Auf Antrag kann für den Erwerb eines Fahrrades inklusive eines Fahrradhelmes ein Zuschuss von bis zu 100,00 € gewährt werden.

2.9 Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe

Auf Antrag kann jungen Menschen für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sport- oder Kulturvereine) sowie für Unterrichtsentgelte für künstlerische Fächer (z. B. Musik- und Kunstschulen) ein monatlicher Zuschuss bis zu 15,00€ gewährt werden.

Die finanzielle Höhe des Teilhabebetrages am sozialen und kulturellen Leben wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

2.10 Taschengeld (Barbetrag)

Taschengeld wird monatlich für junge Menschen in unten genannten Altersgruppen gewährt.

- bis 5 Jahre 6,00 €
- ab 6 Jahre 8,00 €
- ab 7 Jahre 10,00 €
- ab 8 Jahre 14,00 €
- ab 9 Jahre 14,00 €
- ab 10 Jahre 22,00 €
- ab 11 Jahre 26,00 €

- ab 12 Jahre 30,00 €
- ab 13 Jahre 35,00 €
- ab 14 Jahre 46,00 €
- ab 15 Jahre 57,00 €
- ab 16 Jahre 69,00 €
- ab 17 Jahre 79,00 €
- Volljährige 114,50 €

Das Taschengeld wird entsprechend der zum maßgeblichen Zeitpunkt gültigen Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) des Landes Brandenburg gewährt.

2.11 Übernahme Elternbeiträge

Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt das Jugendamt gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 Kita-Gesetz die Kosten der Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts des Trägers der Kita.

Die Übernahme der Kosten erfolgt nur bei der Gewährung von stationären Hilfen nach dem SGB VIII

2.12 Krankenhilfe außer bei Hilfen nach § 33 SGB VIII

Besteht für den jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt.

Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzu prüfen.

Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz o.ä.) vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen werden.

Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

2.13 Sonstiges

Auf Antrag können die Kosten für Passbilder und notwendige Identifikationsdokumente in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z.B. Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

3 KOSTENHERANZIEHUNG JUNGER MENSCHEN MIT EIGENEM EINKOMMEN ALS ZUVERDIENST

3.1.

Auf Antrag und bei bestehender pädagogischer Notwendigkeit soll von der Heranziehung der Kosten bei jungen Menschen bis zu 100,00 € monatlich als Zuverdienst abgesehen werden. Es muss sich um einen Zuverdienst und nicht um ein reguläres Einkommen aufgrund von Ausbildung oder eines bestehenden Arbeitsverhältnis handeln. Die pädagogische Notwendigkeit ist im Hilfeplan zu dokumentieren.

3.2

Von der Kostenheranziehung gem. §§ 90ff. SGB VIII wird abgesehen, wenn das herbeigeführte Einkommen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit steht, welcher der Allgemeinheit, wie Freiwilliges Soziales Ökologisches Jahr und/oder Bundesfreiwilligendienst steht. Taschengeld wird in diesen Fällen in der Regel nicht gezahlt. Das Taschengeld wird in diesem Fall in der Höhe der Differenz zum erzielten Einkommen gezahlt.

4 AUSNAHMEKRITERIEN BEI HILFEN NACH §§ 34 UND 35 SGB VIII

Bei der gesonderten Auszahlung von Hilfe zum Leben und Miete aufgrund des Konzeptes der stationären Jugendhilfeeinrichtung nach den §§ 34 und 35 SGB VIII erfolgt keine Bewilligung von Beihilfen gemäß § 39 Abs. 1-6 SGB VIII abgesehen von finanziellen Hilfen für Klassenfahrten, Bildungsreisen und der Zahlung der Schulmittelpauschale.

5 Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall

In begründeten Ausnahmefällen können andere als hier aufgeführte Leistungen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessen bewilligt werden, sofern sie für den Hilfeverlauf als zwingend notwendig angesehen werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39,40 SGB VIII vergleichbar sein.

6 Beihilfekatalog

| Nr. | Bezeichnung der Beihilfe | Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII | Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII | Hilfegewährungen gem.§ § 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII | Gewährung | Bemerkung | Punkt d. RL |
|-----|--|--|--|--|---|---|----------------|
| 1. | <u>Ausstattung der Pflegestelle</u> Pflegestelle Bereitschaftspflegestelle Ersatzbeschaffung | ----- | 1.000,00 € pro Pflegeplatz 1.250,00 € pro Pflegeplatz nach Einzelfallprüfung | ----- | einmalig einmalig nach Prüfung | auf Antrag/Nachweis | 1.6 |
| 2. | FK Anbahnungs- und Ablöse- phase | ----- | auf Nachweis | ----- | nach Festlegung | auf Antrag/Nachweis | 2.5 |
| 3. | Alterssicherung | ----- | pro Pflegefamilie | ----- | lt. den Empfehlun- gen des Dt. Verein | auf Antrag/Nachweis | 1.8 |
| 4. | Unfallversicherung | ----- | Pro Pflegeperson | ----- | lt. den Empfehlun- gen des Dt. Verein | auf Antrag/Nachweis | 1.8 |
| 5. | <u>Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung</u> -bei Neuaufnahme -Schwangerenbekleidung - anderweitige Babyausstattung -Babyerstbekleidung -Bekleidungs pauschale | 200,00 € 200,00 € 180,00 € 130,00 € mtl. 37,00 € | 200,00 € 200,00 € 180,00 € 130,00 € mtl. 37,00 € | 200,00 € 200,00 € 180,00 € 130,00 € mtl. 37,00 € | einmalig einmalig einmalig einmalig einmalig monatlich | auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/ Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/ Nachweis Pauschalbetrag | 2.1 |
| 6. | <u>Besondere Anlässe</u> -Weihnachten/Geburtstag -Einschulung -Jugendweihe/Taufe etc. -Berufsstart | je 26,00 € 150,00 € 100,00 € | je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 € | je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 € | Jährlich einmalig einmalig einmalig pro Aus- bildung | Pauschalbetrag auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis | 2.2 |

| | | | | | | | |
|-----|---|--|--|--|---|---|------|
| 7. | <u>Schul-, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen</u> -Schul- und Klassenfahrten -Kitafahrten -Ferien- und Urlaubsmaßnahmen | in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe 200,00 € | in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe 200,00 € | in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe 200,00 € | auf Nachweis auf Nachweis jährlich | auf Nachweis auf Nachweis Pauschalbetrag | 2.4 |
| 8. | <u>Schulbedarf/Lernmittel</u> | 100,00 €/50,00€ | 100,00 €/50,00€ | 100,00 €/50,00€ | jährlich | Pauschalbetrag/Nachweis Schulbescheinigung | 2.3 |
| 9. | <u>Fahrkosten</u> -bei Beurlaubungen -für Umgangskontakte -Praktika o. ä. -Schul- und Berufsausbildung | auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis | auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis | auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis | 2 x monatlich 2x monatlich auf Nachweis | auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis | 2.5 |
| 10. | <u>Beurlaubung</u> Verpflegungsgeld | 5,50 € pro Tag | 5,50 € pro Tag | 5,50 € pro Tag | nach Festlegung | auf Antrag/Nachweis | 2.6 |
| 11. | <u>Verselbstständigung</u> <u>Mietkaution</u> | 1.370,00€ 3 Monatskaltmieten | 1.370,00 € 3 Monatskaltmieten | 1.370,00 € 3 Monatskaltmieten | einmalig einmalig | auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis Antrag/Nachweis | 2.7 |
| 12. | <u>Fahrrad/Fahrradhelm</u> | 100,00 € | 100,00 € | 100,00 € | auf Nachweis | auf Antrag/Nachweis | 2.8 |
| 13. | <u>Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe</u> | mtl. 15,00€ | mtl. 15,00€ | mtl. 15,00€ | auf Nachweis | auf Antrag/Nachweis | 2.9 |
| 14. | <u>Taschengeld</u> | nach Altersgruppe | nach Altersgruppe | nach Altersgruppe | monatlich monatlich | Pauschalbetrag auf Antrag/Nachweis | 2.10 |
| 15. | <u>Elternbeiträge</u> | gem. § 17 KitaG | gem. § 17 KitaG | gem. § 17 KitaG | auf Nachweis | auf Antrag/Nachweis | 2.11 |
| 16. | <u>Krankenhilfe</u> | gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII | gem. § 40 SGB VIII | gem. § 40 SGB VIII | auf Nachweis | auf Antrag/Nachweis | 2.12 |
| 17. | <u>Sonstiges</u> | in tatsächlicher Höhe | in tatsächlicher Höhe | in tatsächlicher Höhe | auf Antrag/ Nachweis | auf Antrag/Nachweis | 2.13 |
| 18. | <u>Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall</u> | im Ermessen | im Ermessen | im Ermessen | nach Festlegung | auf Antrag/Nachweis | 3. |

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Hinweis zur beabsichtigten Erhöhung der Gebührensätze ab dem 01.01.2020

Hinweis zur beabsichtigten Erhöhung von Gebührensätzen ab dem 01.01.2020

Der Zweckverband beabsichtigt, die Gebührensätze für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet mit Wirkung vom 01.01.2020 zu erhöhen.

1. Es ist beabsichtigt, die Leistungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gemäß § 2 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung - AGS) mit Wirkung ab dem 01.01.2020 wie folgt neu festzusetzen:

zentral entsorgtes Schmutzwasser im Abgabengebiet Fürstenwalde 2,26 €/m³

zentral entsorgtes Schmutzwasser im Abgabengebiet Lebus 4,61 €/m³

2. Es ist weiter beabsichtigt, die Mengengebühr für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben gemäß § 15 Abs. 7 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Fäkaliensatzung – FäkS) mit Wirkung ab dem 01.01.2020 mit 6,05 €/m³ neu festzusetzen.

3. Die formale Bekanntmachung der Gebührenerhöhungen nach Ziff. 1 und 2 in Gestalt der Veröffentlichung der jeweiligen Änderungssatzungen erfolgt nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree sowie im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland jeweils mit Rückwirkung zum 01.01.2020.

Fürstenwalde, den 10.12.2019

Hans-Joachim Schröder
Verbandsvorsteher

II. Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 11.12.2019

Beschluss 1/61 der 61. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2019

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2020 betragen für den Betriebszweig Trinkwasser die Preise ab 01.01.2020 gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 1.1) unverändert:

| | | |
|-------------------------|------------------------------------|-----------------|
| <u>Mengenpreis:</u> | 1,08 EUR/m ³ | |
| <u>Grundpreis:</u> | | |
| • Wohnbebauung | 6,00 Euro je Wohneinheit und Monat | |
| • Gewerbe | | |
| nach Zählernennleistung | nach Zählerdurchflussleistung | |
| Qn 2,5 | Q 3/4 | 6,00 EUR/Monat |
| Qn 6 | Q 3/10 | 14,40 EUR/Monat |
| Qn 10 | Q 3/16 | 24,00 EUR/Monat |
| Qn 15 | Q 3/25 | 36,00 EUR/Monat |
| Qn 25 | Q 3/40 | 60,00 EUR/Monat |

jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.

Theuer, Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann, Verbandsvorsteherin

Beschluss 2/61 der 61. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2019

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2020 betragen für den Betriebszweig Abwasser die Gebühren gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 2.1):

- Zentrale Entsorgung

| | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| Mengengebühr: | 3,20 EUR/m ³ |
| Abschlag Beitragszahler: | 0,90 EUR/m ³ |
| Mengengebühr Beitragszahler: | 2,30 EUR/m ³ |
| Grundgebühr: | 8,00 EUR je Wohneinheit und Monat |

Die Ermittlung der Anzahl der WE für Gewerbe erfolgt nach der Gleichung:

$$\frac{\text{Wassermenge m}^3/\text{Jahr} \times 0,30 \text{ kg/m}^3 \text{ BSB}_5}{50 \text{ kg BSB}_5/\text{WE}/\text{Jahr}} = \text{Anzahl WE}$$

- Dezentrale Entsorgung abflussloser Sammelgruben

| | |
|---------------|--|
| Mengengebühr: | 6,69 EUR/m ³ Trinkwasserbezug |
|---------------|--|
- Dezentrale Entsorgung Kleinkläranlagen

| | |
|--------------------------|-------------------------|
| Abgefahrener Schlamm: | 6,85 EUR/m ³ |
| An- und Abfuhrpauschale: | 77,00 EUR |
- Regenwassergebühr

| | |
|--------------|-------------------------|
| Trennsystem: | 0,79 EUR/m ³ |
| Mischsystem: | 2,30 EUR/m ³ |

R. Theuer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

Beschluss 3/61 der 61. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2019

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß Kalkulation (Anlage 3.1) die Entgelte nach Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet in Höhe von 1,83 EUR/m³ für das Wirtschaftsjahr 2020.

R. Theuer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

Beschluss 5/61 der 61. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2019

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 für den TAZV Oderaue wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 5.1).
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen in den einzelnen Betriebszweigen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verbandsvorsteherin hat die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2020 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihr hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

R. Theuer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

In den Wirtschaftsplan 2020 kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5 in 15890 Eisenhüttenstadt Einsicht genommen werden.

Beschluss 6/61 der 61. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2019

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Im Wirtschaftsjahr 2017 und 2018 betragen für den Betriebszweig Abwasser die Gebühren gemäß Kalkulation (Anlage 6.1):
 - Zentrale Entsorgung

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| Mengengebühr: | 3,23 EUR/m ³ |
| Abschlag Beitragszahler: | 0,91 EUR/m ³ |
| Mengengebühr Beitragszahler: | 2,32 EUR/m ³ |

2. Im Wirtschaftsjahr 2019 betragen für den Betriebszweig Abwasser die Gebühren gemäß Kalkulation (Anlage 6.1):

- Zentrale Entsorgung

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| Mengengebühr: | 3,20 EUR/m ³ |
| Abschlag Beitragszahler: | 0,90 EUR/m ³ |
| Mengengebühr Beitragszahler: | 2,30 EUR/m ³ |

R. Theuer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

Beschluss 7/61 der 61. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2019

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung Abwasser wird gemäß Anlage 7.1 beschlossen.

R. Theuer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

2.) Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 11.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

| | | | |
|------------|---|--------------|----------------------------|
| 1 | Es betragen | | |
| 1.1 | <u>im Erfolgsplan</u> | | |
| | die Erträge | | <u>15.654.825 €</u> |
| | - davon Bereich Trinkwasser | 4.665.800 € | |
| | - davon Bereich Abwasser | 8.062.800 € | |
| | - davon Bereich Industriegebiet | 2.926.225 € | |
| | die Aufwendungen | | <u>15.196.175 €</u> |
| | - davon Bereich Trinkwasser | 4.627.900 € | |
| | - davon Bereich Abwasser | 8.032.800 € | |
| | - davon Bereich Industriegebiet | 2.535.475 € | |
| | der Jahresgewinn | | <u>458.650 €</u> |
| | - davon Bereich Trinkwasser | 37.900 € | |
| | - davon Bereich Abwasser | 30.000 € | |
| | - davon Bereich Industriegebiet | 390.750 € | |
| | der Jahresverlust | | <u>0 €</u> |
| | - davon Bereich Trinkwasser | 0 € | |
| | - davon Bereich Abwasser | 0 € | |
| | - davon Bereich Industriegebiet | 0 € | |
| 1.2 | <u>im Finanzplan</u> | | |
| | Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | | <u>4.553.205 €</u> |
| | - davon Bereich Trinkwasser | 1.214.900 € | |
| | - davon Bereich Abwasser | 2.445.000 € | |
| | - davon Bereich Industriegebiet | 893.305 € | |
| | Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | | <u>-6.568.000 €</u> |
| | - davon Bereich Trinkwasser | -2.895.000 € | |
| | - davon Bereich Abwasser | -3.673.000 € | |
| | - davon Bereich Industriegebiet | 0 € | |

**Mittelzufluss/Mittelabfluss
aus der Finanzierungstätigkeit**

-1.852.000 €

| | |
|---------------------------------|--------------|
| - davon Bereich Trinkwasser | -142.000 € |
| - davon Bereich Abwasser | -1.310.000 € |
| - davon Bereich Industriegebiet | -400.000 € |

2. Es wird festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf

0 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

0 €

| | |
|---------------------------------|-----|
| - davon Bereich Trinkwasser | 0 € |
| - davon Bereich Abwasser | 0 € |
| - davon Bereich Industriegebiet | 0 € |

2.3 die Verbandsumlage auf

0 €

Eisenhüttenstadt, 11.12.2019

Ort, Datum

.....

R. Theuer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

.....

Herrmann

Verbandsvorsteherin

- | | |
|-----|---|
| 3.) | 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Gebührensatzung (GSAw) - |
|-----|---|

**5. Änderungssatzung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
- Gebührensatzung (GSAw) -**

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), hat die Verbandsversammlung des TAZV Oderaue gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandsatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 11.12.2019 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue - Gebührensatzung (GSAw) - vom 17.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10, vom 02.10.2012, S. 35), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 05.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11-2, vom 21.12.2018, S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 (Gebührensätze) wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Mengengebühr Schmutzwasser beträgt
- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| a) vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 | 3,23 €/m ³ |
| b) ab dem 01.01.2019 | 3,20 €/m ³ . |

Die Mengengebühr nach Satz 1 stellt den Gebührensatz für die Nichtbeitragszahler i.S.d. Abs. 5 dar. Die Mengengebühr für die Beitragszahler i.S.d. Abs. 5 ermäßigt sich

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| a) vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 | um 0,91 €/m ³ |
| b) ab dem 01.01.2019 | um 0,90 €/m ³ , |

so dass der Gebührensatz der Mengengebühr Schmutzwasser für die Beitragszahler i.S.d. Abs. 5

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| a) vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 | 2,32 €/m ³ |
| b) ab dem 01.01.2019 | 2,30 €/m ³ |

beträgt.“

2. Der § 5 (Gebührensätze) wird in Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„Für Grundstücke, die gem. § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue - Beitragssatzung - (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für den Abwasserbeitrag gemäß §§ 1 Abs. 2 und 2 BS unterliegen und für die zum Stichtag ein Abwasserbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach § 4 BS an den TAZV gezahlt wurde, wird für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Abwasserbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG die Mengengebühr Schmutzwasser nach Abs. 1 ermäßigt und ein entsprechend verringerter Gebührensatz nach Abs. 1 Satz 3 erhoben.“

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid nach Ablauf der Festsetzungsfrist, wegen Eintritts eines Erhebungsverbotes oder aus sonstigen Gründen wieder aufgehoben und der Abwasserbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung des Abwasserbeitrages nicht möglich ist, wird ebenfalls der volle Gebührensatz für die Mengengebühr Schmutzwasser nach Abs. 1 Satz 1 erhoben. Die Erhebung des vollen Gebührensatzes für die Mengengebühr Schmutzwasser nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die ganz oder teilweise nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017.

Wurde der Abwasserbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet oder teilweise erstattet bzw. zurückgezahlt oder darf der Beitragsbescheid nur teilweise vollstreckt werden, wird die Ermäßigung nach Abs. 1 Satz 3 nur nach dem kassenwirksamen Zahlungsstand des Abwasserbeitrages nach § 4 BS (d.h. unter Berücksichtigung der Höhe erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag gewährt; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Verband. Der Ermäßigungssatz für die Mengengebühr Schmutzwasser der Beitragszahler nach Abs. 1 Satz 3 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) angewandt; dazu wird der Zahlungsstand ins Verhältnis zum vollen Ermäßigungsbetrag nach Abs. 1 Satz 3 und dem vollen Abwasserbeitrag nach § 4 BS gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

| | |
|-----|---|
| X | Abwasserbeitrag (Betrag in Höhe der Berechnungsvorschrift nach § 4 BS, in €) |
| Y | Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller Teilzahlungen zum Stichtag, in €) |
| Z | voller Ermäßigungsbetrag (voller ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler gem. Abs. 1 Satz 3, in €/m ³) |
| A | anteiliger Ermäßigungsbetrag (anteiliger ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler, in €/m ³) |
| A = | $\frac{Y \times Z}{X}$ |

Der sonach ermittelte anteilige Ermäßigungsbetrag (ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler, je m³) wird auf den nächsten vollen Cent (je m³) aufgerundet.“

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

III. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- 1.) Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 28. November 2019

Bekanntmachung
Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 28. November 2019

Öffentlicher Teil der Sitzung**1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters**
(Beschluss-Nr. VV 001/19)

1. Frau Sölve Drawe wird zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.
2. Herr Thomas Irmer wird zum Stellvertreter der Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.

2. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen
(Beschluss-Nr. VV 002/19)

Als Mitglieder des Verbandsausschusses werden gewählt:
auf Vorschlag des Landkreises Oder-Spree (LOS)

1. Herr Günter Luhn
2. Frau Sölve Drawe
3. Herr Michael Buhrke

Stellvertreter

1. Herr Jörg Westphal
2. Herr Jürgen Gebauer
3. Herr Reinhard Ksink

auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

1. Frau Jutta Böttcher
2. Herr Robert Krowas
3. Herr Holger Riesner

Stellvertreter

1. Herr Dr. Manfred Fechner
2. Frau Monika von der Lippe
3. Frau Birgit Gladigau

3. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2018 und die Ergebnisverwendung
(Beschluss-Nr. VV 004/19)

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2018 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 380.528,11 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018
(Beschluss-Nr. VV 005/19)

Der Verbandsleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 erteilt.

5. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2020
(Beschluss-Nr. VV 006/19)

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2020 wird bestätigt.

6. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2020
(Beschluss-Nr. VV 007/19)

Der Wirtschaftsplan 2020 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
 - Erfolgsplan
 - Finanzplan
 - Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
 - Stellenplan
 - Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft der Verbandsmitglieder auswirkenden Einnahmen und Ausgaben
 - Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
 - Festsetzungen
- wird beschlossen.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2020 bis 2023 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 28.11.2019

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

| |
|--|
| 2.) Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) |
|--|

**Jahresabschluss 2018
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Die Verbandsversammlung hat am 28. November 2019 den Jahresabschluss 2018 des ZAB bestätigt und der Verbandsleitung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 380.528,11EUR wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 06.01.2020 bis 17.01.2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 28.11.2019

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

| |
|--|
| 3.) Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2020 |
|--|

Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2020

§ 1

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage.

(2)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

§ 2

Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m³).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeugesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängefahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechsellaufbauten.

Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälterennvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4

Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5

Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 10. Dezember 2018 (Beschluss-Nr. VV 069/18) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 28. November 2019

Vorsitzende / Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 28. November 2019 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 28. November 2019

Vorsitzende / Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

| Schlüssel ¹⁾ | Abfallbezeichnung | Entgelt (Euro/t) |
|-------------------------|---|---------------------|
| 02 | Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln | |
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe | 197,00 |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) | 208,50 |
| 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft | 197,00 |
| 02 03 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 197,00 |
| 02 03 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) ²⁾ | 197,00 |
| 02 04 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) ²⁾ | 197,00 |
| 02 06 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 197,00 |
| 02 06 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) ²⁾ | 197,00 |
| 02 07 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 197,00 |
| 02 07 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) ²⁾ | 197,00 |
| 02 07 99 | Abfälle a.n.g. | 197,00 |
| 03 | Abfälle aus der Holzverarbeitung | |
| 03 01 01 | Rinden- und Korkabfälle | 97,80 |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen | 149,70 |
| 03 01 99 | Abfälle a.n.g. | 197,00 |
| 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle | 97,80 |
| 03 03 05 | De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling ²⁾ | 197,00 |
| 03 03 07 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen | 197,00 |
| 03 03 08 | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling | 197,00 |
| 03 03 10 | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken | 197,00 |
| 03 03 11 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen ²⁾ | 197,00 |
| 03 03 99 | Abfälle a.n.g. | 197,00 |
| 04 | Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie | |
| 04 02 09 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) | 208,50 |
| 04 02 20 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen ²⁾ | 197,00 |
| 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern | 197,00 |
| 04 02 99 | Abfälle a. n. g. | 197,00 |
| 07 | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien | |
| 07 01 99 | Abfälle a.n.g. | 197,00 |
| 07 02 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen ²⁾ | 197,00 |
| 07 02 13 | Kunststoffabfälle | 208,50 |
| 07 02 99 | Abfälle a.n.g. | 197,00 |
| 08 | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben | |
| 08 01 12 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen | 208,50 |
| 08 04 10 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen | 208,50 |
| 10 | Abfälle aus thermischen Prozessen | |
| 10 01 01 | Rost- und Kesselasche | 197,00 |
| 10 11 12 | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt | 197,00 |

| | | |
|------------|---|------------------------|
| 12 | Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung | |
| 12 01 05 | Kunststoffspäne und -drehspäne | 208,50 |
| 12 01 17 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen | 197,00 |
| 12 01 99 | Abfälle a.n.g. | 197,00 |
| 15 | Verpackungen | |
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe | 197,00 |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff | 197,00 |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz | 197,00 |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall | 197,00 |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen | 197,00 |
| 15 01 06 | Gemischte Verpackungen | 197,00 |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas | 197,00 |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien | 197,00 |
| 15 02 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen | 197,00 |
| 17 | Bau- und Abbruchabfälle | |
| 17 02 01 | Holz | 97,80 |
| 17 02 02 | Glas | 197,00 |
| 17 02 03 | Kunststoffe außer Styropor/Styrodur | 208,50 |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen | 197,00 |
| | | (Euro/m ³) |
| 17 06 04-1 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder | 36,00 |
| 17 06 04-2 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet | 46,00 |
| | | (Euro/t) |
| 17 09 04-1 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen | 163,00 |
| 17 09 04-3 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen | 197,00 |
| 19 | Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen | |
| 19 01 02 | Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche | 197,00 |
| 19 01 12 | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen | 197,00 |
| 19 03 05 | Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen | 197,00 |
| 19 05 01 | nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen | 197,00 |
| 19 05 03 | nicht spezifikationsgerechter Kompost | 197,00 |
| 19 05 99 | Abfälle a.n.g. | 197,00 |
| 19 06 04 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen ²⁾ | 197,00 |
| 19 06 06 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen ²⁾ | 197,00 |
| 19 08 01 | Sieb- und Rechenrückstände | 169,20 |
| 19 08 02 | Sandfangrückstände | 169,20 |
| 19 08 05 | Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer ²⁾ | 197,00 |
| 19 08 12 | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen ²⁾ | 197,00 |

| | | |
|------------|---|--------|
| 19 08 14 | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen ²⁾ | 197,00 |
| 19 09 01 | feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände | 197,00 |
| 19 09 02 | Schlämme aus der Wasserklärung ²⁾ | 197,00 |
| 19 12 01 | Papier und Pappe | 197,00 |
| 19 12 02 | Eisenmetalle | 197,00 |
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle | 197,00 |
| 19 12 04 | Kunststoff und Gummi | 208,50 |
| 19 12 05 | Glas | 197,00 |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt | 97,80 |
| 19 12 08 | Textilien | 197,00 |
| 19 12 09 | Mineralien (z.B. Sand, Steine) | 197,00 |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen | 208,50 |
| 20 | Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle | |
| 20 01 01 | Papier und Pappe | 197,00 |
| 20 01 02 | Glas | 197,00 |
| 20 01 08 | Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle | 197,00 |
| 20 01 10 | Bekleidung | 197,00 |
| 20 01 11 | Textilien | 197,00 |
| 20 01 28 | Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen | 208,50 |
| 20 01 30 | Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen | 197,00 |
| 20 01 32 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen | 197,00 |
| 20 01 34 | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen | 208,50 |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt | 97,80 |
| 20 01 39 | Kunststoffe | 208,50 |
| 20 01 40 | Metalle | 197,00 |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle | 197,00 |
| 20 02 03 | andere nicht kompostierbare Abfälle | 197,00 |
| 20 03 01-1 | gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet | 99,47 |
| 20 03 01-2 | gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet | 163,00 |
| 20 03 01-3 | gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer | 197,00 |
| 20 03 02 | Marktabfälle | 197,00 |
| 20 03 03 | Straßenreinigungsabfälle | 197,00 |
| 20 03 06 | Abfälle aus der Kanalreinigung | 197,00 |
| 20 03 07-1 | Spermmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet | 151,33 |
| 20 03 07-2 | Spermmüll anderer gewerblicher Anlieferer | 196,00 |
| 20 03 99 | Siedlungsabfälle a.n.g | 197,00 |

¹⁾ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

²⁾ Trockensubstanz (TS) > 30 %

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt

5,00 €.

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt